

7. Widerhandlung und Strafverfolgung, Übergangsfristen

Die eidgenössische wie auch die kantonale Waldgesetzgebung sieht für Vergehen und Übertretungen Strafbestimmungen vor. Die Strafverfolgung ist Sache der Kantone (Art. 45 WaG).

Gemäss Art. 42 Abs. 1 WaG wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich:

Vergehen

- Ohne Berechtigung rodet;
- Durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise für sich oder einen anderen eine Leistung erwirkt, die ihm nicht zusteht;
- Eine vorgeschriebene Schaffung von Wald unterlässt oder verhindert.

Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse bis zu 40'000 Franken (Art. 42 Abs. 2 WaG).

Übertretungen

Mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken wird nach Art. 43 WaG bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:

- Forstliche Bauten und Anlagen zweckentfremdet;
- Die Zugänglichkeit des Waldes einschränkt;
- Zugänglichkeitsbeschränkungen nach Art. 14 WaG missachtet;
- Wald oder Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befährt;
- Im Wald Bäume fällt;
- Abklärungen verhindert oder in Verletzung der Auskunftspflicht unwahre oder unvollständige Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;
- Die Vorschriften über Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden sowie Massnahmen gegen Krankheiten und Schädling den Wald bedrohen können, innerhalb oder ausserhalb des Waldes missachtet; Art. 233 Strafgesetzbuch bleibt vorbehalten;

- Die Vorschriften über Herkunft, Verwendung, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgute missachtet. Stellt eine Widerhandlung zugleich eine Widerhandlung gegen die Zollgesetzgebung dar, wird sie nach Massgabe des Zollgesetzes verfolgt und beurteilt.

Versuch und Gehilfenschaft sind ebenso strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse (Art. 43 Abs. 2+3 WaG).

Zuwiderhandlungen gegen die kantonale Waldgesetzgebung werden als Übertretung geahndet und mit Haft und Busse bis 20'000 Franken bestraft. Versuch und Gehilfenschaft sind ebenso strafbar (Art. 43 Abs. 4 WaG, § 36 Abs 1 kWaG).

Die Revierförsterinnen und Revierförster, die Kreisforstingenieurinnen und Kreisforstingenieure sowie die Kantonsforstingenieurin oder der Kantonsforstingenieur haben polizeiliche Befugnisse. Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Waldrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen (§36 Abs. 2 kWaG).

Forstpolizeiliche Organe

Der Kanton erhebt für seine Aufwendungen folgende gebühren:

Gebühren

- für einen rodungsentscheid 1'000 bis 5'000 Fr.,
- für einen Waldfeststellungsebnentscheid gestützt auf Art. 10 Abs. 1 WaG 500-2'000 Fr.,
- für eine Einzäunungsbewilligung 100 bis 500 Fr.,
- für eine Veranstaltungsbewilligung 100 bis 1'000 Fr.,
- für die Bewilligung einer nachteiligen Nutzung 500 bis 2'000 Fr.,
- für die Bewilligung zur Verwendung umweltgefährdender Stoffe im wald oder für eine Bewilligung zur Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut 100 Fr.,
- für eine Kahlschlagbewilligung 100 bis 1'000 Fr.,
- für eine Bewilligung zur Teilung von Wald oder Veräusserung von Wald im öffentlichen eigentum von Wald 100 bis 1'000 Fr.
- für das ausstellen eines Pflanzenschutzzeugnisses 100 Fr im Einzelfall, 300 Fr ür die periodische Kontrolle als Voraussetzung

für das administrative Ausstellen von Pflanzenschutzzeugnissen,

- für Einspracheentscheide im Zusammenhng mit Rodungsverfahren, Waldfeststellungsverfahren im Einzelfall oder im Rahmen von Nutzungsplanverfahren und Bewilligungen zur Durchführung von Veranstaltungen im Wald 100 bis 2'000 Fr..

Innerhalb von 5 Jahren seit Inkrafttreten (1.1.1999) des kantonalen Waldgesetzes:

- Müssen die Waldgrenzenkarten erstellt sein,
- Müssen rechtswidrige Einzäunungen von Wald entfernt sein,
- Müssen die Waldstrassen und wo notwendig die Maschinenwege und das übrige Waldareal signalisiert sein,
- Dürfen Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter noch ohne entsprechende Ausbildung und Erfahrung gegen Entgelt im Wald Holzhauereiarbeiten ausführen,
- Müssen die Reviervverbände gebildet sein.

Übergangs- bestimmungen